

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 14/0313
701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 07.07.2014
Bearb.:	Herr Werner Kurzewitz	Tel.: 175	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	17.09.2014	Entscheidung
Stadtvertretung	07.10.2014	Entscheidung

Satzungsrecht des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg

Beschlussvorschlag

Dem anliegenden Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der vollständigen Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Verbandsmitglieder auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg wird in der Fassung der **Anlage 1** zugestimmt.

Die Stadt Norderstedt beabsichtigt zurzeit nicht, dem Abwasser-Zweckverband die Aufgabe der vollständigen Abwasserbeseitigung für die Stadt Norderstedt gemäß § 1 Abs. 2 des Entwurfs des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu übertragen.

Sachverhalt

Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg strebt mit allen Verbandsmitgliedern den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der vollständigen Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Abwasser-Zweckverband an.

Der 1965 durch das Innenministerium errichtete Pflichtverband „Hauptsammler West“, später „Abwasser-Zweckverband Pinneberg“ hatte die Aufgabe, sämtlich im Verbandsgebiet anfallende Abwässer zu sammeln, in einem Zentralkläwerk biologisch zu klären und sodann in die Elbe abzuleiten. Die Abwässer wurden durch die Verbandsmitglieder über die zentrale Ortsentwässerung gesammelt und an den Zweckverband übergeben.

Im Jahre 2006 beschloss die Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg die vollständige Aufgabe der Abwasserbeseitigung als weitere Aufgabe in die Verbandssatzung aufzunehmen und erließ die dafür erforderliche Satzung zur Änderung der Verbandssatzung. Ein separater öffentlich-rechtlicher Vertrag der Verbandsmitglieder zur möglichen Übertragung dieser weiteren über die ursprüngliche Aufgabe hinausgehenden Aufgabe wurde nicht vereinbart.

Da Zweckverbände kein eigenes Aufgabenfindungsrecht haben und nur durch ihre Träger legitimiert werden können, öffentlich-rechtliche Aufgaben für ihre Mitglieder als eigene Aufgaben wahrzunehmen, soll lt. AZV mit allen Verbandsmitgliedern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Der öffentlich-rechtliche Vertrag bezieht sich ausschließlich auf die Aufgabenerweiterung zur vollständigen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht und stellt nochmal klar, dass es im Ermessen jedes Verbandsmitgliedes bleibt, ob diese Option gezogen wird oder nicht.

Der Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages berechtigt den AZV Pinneberg (nachträglich), die Aufgabe Abwasserbeseitigung vollständig zu übernehmen; er verpflichtet die einzelne Gemeinde nicht, diese Aufgabe zu übertragen.

Die Erläuterungen sind der Fassung der Anlagen 1 und 2 entnommen.

Zwischenzeitlich haben die Vertretungen mehrerer Verbandsmitglieder auf der Grundlage des anl. Vertragsentwurfs entsprechende Beschlussfassungen herbeigeführt.

Die Stadt Norderstedt beabsichtigt über den bisherigen Aufgabenumfang hinaus zurzeit nicht dem AZV Pinneberg die vollständige Aufgabe der Abwasserbeseitigung (z.B. ab Hausanschluss) zu übertragen. Diese gesonderte Option (s. § 1 Abs. 2 des Entwurfs des öffentlich-rechtlichen Vertrages) wird somit nicht gezogen.

Anlagen:

Anlage 1

Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der vollständigen Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Verbandsmitglieder auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg

Anlage 2

Schreiben des AZV vom 02.06.2014